

Auszug aus den SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DES KREISES DÜREN

vom 11.06.1980 in der Fassung vom 03.05.2005

III. Ehrungen für besondere sportliche Leistungen und aus sonstigen Anlässen

- 1.1 Der Kreis Düren kann besondere sportliche Leistungen von Einzelsportlern/innen und Mannschaften ehren. Die Ehrung kann durch ein Geschenk oder eine Erinnerungsgabe erfolgen.
- 1.2 In gleicher Weise können auch besonders verdiente Funktionsträger der Kreisfachverbände für mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit auf Kreis- oder überregionaler Ebene ausgezeichnet werden.
- 1.3 Die Ehrungen finden nicht regelmäßig, sondern bei Bedarf statt. Der Kreissportbund Düren hat ein Vorschlagsrecht.

- 1.4 Für eine Ehrung kommen in Betracht
 - bei offiziellen Deutschen Meisterschaften auf den Plätzen 1-3 platzierte Einzelsportler/-innen und Mannschaften in allen Sportarten,sofern sie eine Sportart oder Disziplin betreiben, die von einem Landesverband in NRW, dem Landessportbund NW oder einem bundesweit zuständigen Dachverband offiziell anerkannt wird und eine Mitgliedschaft des Vereins über den Verband beim Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) besteht. Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass die Meisterschaft offiziellen Status besitzt, es sich um Sport im engeren Sinne handelt und eine dem errungenen Titel angemessene Konkurrenz bestand.

Bei Ehrungen im karnevalistischen Bereich muss eine Doppelmitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval und Landessportbund NW oder Deutschen Olympischen Sportbund - unmittelbar oder über die entsprechenden Dachverbände des Tanzsports - bestehen.

Im Rahmen dieser Grundsatzregelung können Teilnehmer an offiziellen Europameisterschaften (1. bis 5. Platz), offiziellen Weltmeisterschaften (1. bis 8. Platz), Olympischen Spielen (Veranstalter IOC) sowie Einzelsportler/innen, die unter

- den ersten 20 % in der entsprechenden offiziellen Deutschen Rangliste platziert sind und hierbei mindestens Platz 10 erreicht haben,
 - den ersten 20 % der bei offiziellen Internationalen offenen Meisterschaften geführten Ergebnislisten platziert sind und hierbei mindestens Platz 3 erreicht haben,
- geehrt werden.

Europameisterschaften und Weltmeisterschaften erlangen offiziellen Charakter, wenn der bundesweit tätige Sportfachverband neben seiner Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) auch dem europäischen Verband oder Weltverband angehört.

Im Bereich des Behindertensports kommen zusätzlich bei Deutschen Meisterschaften (Veranstalter: Deutscher Behindertensportverband) platzierte Einzelsportler/-innen und Mannschaften bis einschl. Platz 4 für eine Ehrung in Betracht.

- 1.5 In die Ehrung einbezogen werden Sportler/-innen, die im Kreis Düren wohnen und für einen Verein aus dem Kreisgebiet starten, im Kreis Düren wohnen und für einen auswärtigen Verein starten oder für einen Verein aus dem Kreisgebiet starten und ihren Wohnsitz außerhalb des Kreisgebietes haben.
- 1.6 Über eine Ehrung von Profi-Sportlern oder Mannschaften, in denen Profi-Sportler eingesetzt werden, entscheidet der Sportausschuss des Kreises Düren im Einzelfall.
- 1.7 Für mehrere in einem Ehrungszeitraum in einer Sportart errungene Titel erfolgt nur eine Ehrung.
- 1.8 Die zuständigen Gremien können Ausnahmen von vorstehenden Regelungen zulassen.
- 1.9 Die Ehrung findet in einem angemessenen Rahmen statt.
- 2.0 Der Kreis Düren kann jährlich eine Sportlerin des Jahres, einen Sportler des Jahres und eine Mannschaft des Jahres nominieren und auszeichnen. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der Sportausschuss des Kreises Düren unter Berücksichtigung der Regelungen von Ziffer 1.4 der Ehrungsbestimmungen.
- 2.1 In entsprechender Anwendung der Ziffer 1.1 kann verfahren werden bei besonderen Anlässen, z.B. bei sportlichen Veranstaltungen der in Ziffer II.4.1 a) genannten Art und bei Inbetriebnahme von Sporteinrichtungen.
- 2.2 Der Kreis Düren kann bei 25-, 50-, 75- oder 100-jährigem Vereinsbestehen in Anerkennung der geleisteten Aktivitäten Geld- oder Sachleistungen gewähren. Die Höhe der Zuwendung wird jährlich nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes festgesetzt.
Bei weiteren 25 Jahren kann die Zuwendung jeweils um den Betrag erhöht werden, der der Zuwendung zum 25-jährigen Jubiläum entspricht.